

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung)
KOM-Nr.:	2021/0203 (COD)
BR-Drucksache:	706/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND
Zielsetzung:	<p>Umsetzung der Anforderungen des „Green Deals“ und „fit for 55“ für den Bereich der Energieeffizienz.</p> <p>Insbesondere eine Verbesserung der Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie, um dem im Klimazielplan festgelegten Klimaziel einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen politischen Rahmens für Energieeffizienzstrategien zur Nutzung der Energieeffizienzpotenziale in bestimmten Politikbereichen, darunter Gebäude (Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden), Produkte (Richtlinie 2009/125/EG, Verordnung (EU) 2017/1369 und Verordnung (EU) 2020/740) und Governance (Verordnung (EU) 2018/1999). Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Vorschlag zur Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Weitere Festigung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ in allen Bereichen (Gebäude, Industrie, Verkehr, Energie, öffentlicher Sektor...).</p> <p>Hierbei sollen die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionsziel neuerdings als Endenergie- und Primärenergieverbrauch dargestellt werden</p> <p>Die Mitgliedstaaten haben während des gesamten Verpflichtungszeitraums von 2021 bis 2030 kumulierte Endenergieeinsparungen zu erreichen. Dies sind jährliche Einsparungen in Höhe von mindestens 0,8 % des Endenergieverbrauchs bis zum 31. Dezember</p>

2023. Der Wert für die Einsparung ab dem 1. Januar 2024 wurde in dem Entwurf noch nicht festgelegt.

Der Bereich Fernwärme und Fernkälte soll stärker gefordert werden. So sollen die Mitgliedstaaten u.a. die Bewertung des Potenzials für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf regionaler und lokaler Ebene fördern.

Die Mitgliedstaaten sollen Schritte unternehmen, um die Nutzung des ermittelten kosteneffizienten Potenzials für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung zu fördern und zu erleichtern.

Es müssen für die Stärkung des Verbrauchers Bestimmungen in Bezug auf Abrechnung, zentrale Anlaufstelle, außergerichtliche Streitbeilegung, Energierarmut und grundlegende vertragliche Rechte festgelegt werden. Wobei das Ziel ist, diese gegebenenfalls an die einschlägigen Bestimmungen über Strom gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 anzugleichen, um den Verbraucherschutz zu stärken und die Endkunden in die Lage zu versetzen, häufigere, klarere und aktuellere Informationen über ihren Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch zu erhalten und ihren Energieverbrauch zu regulieren.

In Artikel 23 werden Mindestvorgaben für die Erstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne für Gemeinden ab 50.000 Einwohnern gemacht. Diese umfassen mindestens die Schritte Potentialerhebung Erneuerbare Energien und Abwärme, Nutzungsstrategie für das ermittelte Potential, Öffentlichkeitsbeteiligung, Berücksichtigung der Bedürfnisse regionaler oder lokaler Verwaltungseinheiten sowie eine Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten sollen die regionalen und lokalen Behörden so weit wie möglich mit allen Mitteln unterstützen.

Es werden neue, schärfere Anforderungen an eine „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ in Artikel 24 definiert.

Zudem werden in Artikel 24 genaue Vorgaben für die Energieversorger gemacht, wie in mehreren Schritten

	<p>die Dekarbonisierung der Fernwärme und Fernkälte bis 2050 zu erreichen ist. Zusätzlich gibt es für Netze mit mehr als 5 MW installierter Leistung (bzw. Gesamtenergieinput) eine Pflicht zur Erstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen.</p> <p>Energiedienstleistungen sollen auf unterschiedliche Art unterstützt werden, um den Markt voran zu bringen.</p> <p>Bis zum 31. Oktober 2025 und danach alle vier Jahre bewertet die Kommission die bestehenden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung. Eine Umsetzungsfrist in nationales Recht wurde in Artikel 35 noch nicht eingetragen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Ein Tätigwerden der EU ist aus Gründen der Subsidiarität im Einklang mit Artikel 191 AEUV gerechtfertigt, da eine Koordinierung auf europäischer Ebene die Energieversorgungssicherheit verbessert und zu einem größeren Nutzen für Umwelt und Klima führt. Die Mitgliedstaaten sollen einen selbst definierten Beitrag zum verbindlichen EU-weiten Energieeffizienzziel leisten, sodass dieses gemeinsam auf kosteneffiziente Weise erreicht wird.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Schleswig-Holstein wird die Anforderungen im Bereich der effizienten Fernwärme- und Fernkälte teilweise mit den geplanten Regelungen der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes bereits umsetzen. Somit sind diese Regelungen aus Sicht des Landes zu begrüßen.</p> <p>Im Wärmebereich ist allerdings fraglich, ob immer noch explizit die Unterstützung hocheffizienter KWK-Anlagen gefordert werden muss. Da das eigentliche Ziel die Nutzung Erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme sein sollte.</p> <p>Weiterreichende Regelungen der Energieeffizienzrichtlinie für weitere Bereiche wie Energiedienstleistungen sind ebenfalls hilfreich, um die Klimaschutzziele möglichst zu erreichen.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) noch offen b) nicht bekannt c) nicht bekannt